

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEC Tokin Europe GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von NEC Tokin Europe GmbH – im nachfolgenden NEC TOKIN genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn NEC TOKIN in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers Verträge vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch NEC TOKIN. Dies gilt auch für die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von NEC TOKIN sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als Netto-Preise ab Werk, jedoch einschließlich normaler NEC TOKIN üblicher Verpackung. Diese sind vom Besteller zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Versandkosten, Zölle sowie eventueller weiterer Einfuhrnebenabgaben ohne Abzug zu bezahlen.
- 2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial von NEC TOKIN enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten stellen nur dann eine garantierte Beschaffenheit dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§ 3 Ausführung der Lieferungen und Leistungen/Abnahme

- 3.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Treten bei NEC TOKIN oder bei einem der Lieferanten von NEC TOKIN ohne Verschulden von NEC TOKIN und ohne ein NEC TOKIN zurechenbares Verschulden des Lieferanten Umstände ein, wegen derer NEC TOKIN im Augenblick oder dauerhaft nicht oder nicht unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen liefern kann (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung sowie alle Fälle der höheren Gewalt), so ist NEC TOKIN für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung entbunden. NEC TOKIN wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein solcher Fall eintritt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. NEC TOKIN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch das Leistungshindernis ein unangemessen großer Auftragsüberhang entstanden ist, oder sonst sich die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich geändert haben.
- 3.3 Reicht in den oben angeführten Fällen die NEC TOKIN zur Verfügung stehende Warenmenge zur Befriedigung aller Besteller nicht aus, so ist NEC TOKIN zur Kürzung aller Lieferverpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt; darüber hinaus ist NEC TOKIN von Lieferverpflichtungen befreit.

- 3.4 NEC TOKIN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. NEC TOKIN ist berechtigt von der vereinbarten Lieferung oder Leistung abzuweichen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 3.5 Der Besteller hat bei der Abnahme mitzuwirken und NEC TOKIN rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hinzuweisen.
- 3.6 Wird der Versand oder die Übergabe der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so ist NEC TOKIN berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand-/Auslieferungsbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in NEC TOKIN-Lagern mindestens 1 % des fiktiven Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat der Lagerhaltung dem Besteller in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich allerdings des Nachweises des Bestellers, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 3.7 Die Verpackungen bleiben auch nach Übergabe an den Besteller Eigentum von NEC TOKIN. Der Besteller ist daher verpflichtet, die Verpackungen sorgsam zu behandeln und diesbezüglichen Anweisungen von NEC TOKIN Folge zu leisten.

§ 4 Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von NEC TOKIN verlassen hat oder wenn NEC TOKIN dem Besteller Versandbereitschaft gemeldet hat.
- 4.2 Befolgt NEC TOKIN eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift, so geschieht dies auf Gefahr des Bestellers. NEC TOKIN haftet nur unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Geschäftsbedingungen.
- 4.3 Alle etwaigen Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrübergang nicht berühren.
- 4.4 Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch NEC TOKIN gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichert.
- 4.5 Soweit Incoterms vereinbart werden, gilt die jeweils letzte Fassung.

§ 5 Mängelansprüche/Haftung

- 5.1 NEC TOKIN übernimmt die Haftung dafür, dass die zu liefernden Waren frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind, die deren Tauglichkeit aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Hiervon sind solche Fehler nicht erfasst, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage soweit nicht die Montageanleitung fehlerhaft ist, eigenmächtige Änderung oder ähnliche in der Sphäre des Bestellers liegende Umstände verursacht werden.
- 5.2 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Im Falle einer Haftung für die Verletzung neben- oder vorvertraglicher Pflichten oder wegen unerlaubter Handlung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, verjähren die Ansprüche des Bestellers zwei Jahre nach Lieferung.
- 5.3 Ist der Besteller Kaufmann, so setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seiner Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln der Ware, insbesondere auch von Zuweniglieferungen, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat NEC TOKIN in angemessener Weise die Prüfung des Mangels zu ermöglichen.

- 5.4 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist NEC TOKIN nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Ist NEC TOKIN zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert NEC TOKIN diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von NEC TOKIN zu vertreten sind, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.5 Ist der Besteller zur Rücksendung der Ware berechtigt, hat dies nach Rücksprache mit NEC TOKIN gemäß den Anweisungen von NEC TOKIN zu erfolgen.
- 5.6 Das Rücktrittsrecht des Bestellers bei Mängeln der Ware ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Besteller zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von NEC TOKIN zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Besteller ist bei Lieferung mangelhafter Waren oder bei Teilleistungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
- 5.7 Soweit nachfolgend in den Ziffern 5.8 bis 5.11 nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers als nach den vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.6 – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für eine Haftung für Ratschläge, Hinweise und Informationen. NEC TOKIN haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet NEC TOKIN nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 5.8 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NEC TOKIN, deren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer von NEC TOKIN garantierten Beschaffenheit der Ware, wegen eines von NEC TOKIN arglistig verschwiegenen Mangels Schadensersatz statt der Leistung oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Schadensersatzansprüche geltend macht.
- 5.9 Sofern NEC TOKIN schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt hat sowie bei anfänglicher Unmöglichkeit, die NEC TOKIN bei Vertragsschluss bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, gilt die vorstehende Haftungsfreizeichnung nicht. In diesem Fall ist die Haftung von NEC TOKIN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 5.7 ausgeschlossen.
- 5.10 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 5.9 eingreift, ist die Haftung von NEC TOKIN bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gem. § 823 BGB auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist NEC TOKIN bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 5.11 Soweit die vorstehenden Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung (Ziffern 5.8 bis 5.10) eingreifen, gilt abweichend von Ziffer 5.2 die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 5.12 Mängelansprüche gegen NEC TOKIN stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

- 5.13 Soweit die Haftung von NEC TOKIN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Produkthaftungspflicht

- 6.1 Veräußert der Besteller die gelieferte Ware oder Produkte, die unter Verwendung der Ware hergestellt wurden, sind die Verkäufe so zu dokumentieren, dass die Abnehmer ermittelt werden können. Der Besteller ist verpflichtet, seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, soweit diesen die Dokumentation möglich und zumutbar ist.
- 6.2 Bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftungspflicht wird der Besteller NEC TOKIN in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Insbesondere wird er NEC TOKIN auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren von NEC TOKIN sowie den Anteil von NEC TOKIN gelieferten Waren an dem von ihm hergestellten Produkt mitteilen.
- 6.3 Der Besteller wird NEC TOKIN über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Waren von NEC TOKIN unverzüglich informieren.

§ 7 Urheberrechte und Schutzrechte

- 7.1 Sollte der Besteller wegen Schutzrechtsverletzung durch von NEC TOKIN gelieferte Ware in Anspruch genommen werden, so wird er NEC TOKIN unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informieren und NEC TOKIN insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er wird einen von NEC TOKIN beauftragten Rechts- oder Patentanwalt zur Führung etwaiger Streitigkeiten bevollmächtigen. Die zusätzliche Einschaltung eines weiteren Anwalts durch den Besteller bleibt diesem unbenommen.
- 7.2 NEC TOKIN ist nicht verpflichtet, vom Besteller vorgegebene Spezifikationen auf die Verletzung von Schutzrechten zu überprüfen.
- 7.3 NEC TOKIN ist berechtigt, für den Besteller entworfene kundenspezifische Masken ein Jahr nach der letzten Lieferung an den Besteller zu zerstören, ohne diesen vorher noch einmal zu unterrichten.
- 7.4 Der Besteller erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an kundenspezifischen Masken, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Ware bleibt Eigentum von NEC TOKIN, bis sämtliche Forderungen von NEC TOKIN gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender Forderungen, beglichen sind (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von NEC TOKIN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 Bei einer Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware, auch mit nicht im Eigentum von NEC TOKIN stehenden Sachen, erfolgt dies stets im Auftrag von NEC TOKIN mit der Folge, dass NEC TOKIN Eigentum an der neuen Sache erhält entsprechend dem wertmäßigen Anteil der Vorbehaltsware (Fakturenwert) an dem Endprodukt zur Zeit der Verarbeitung. Dem Besteller erwachsen aus der Verbindung und der Aufbewahrung der Vorbehaltsware für NEC TOKIN keine Ansprüche gegen NEC TOKIN.
- 8.3 Der Besteller darf das Eigentum von NEC TOKIN nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu branchenüblichen Bedingungen veräußern oder anderweitig verwenden oder sich

hierzu verpflichten, jedoch auch nur dann, wenn er sich nicht in Verzug befindet und keine Umstände ersichtlich sind, aufgrund derer die Veräußerung die Ansprüche von NEC TOKIN gefährdet. Er tritt NEC TOKIN jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware nach Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung mit weiteren Stoffen, die nicht im Eigentum von NEC TOKIN stehen, findet die Abtretung hinsichtlich eines solchen Teils der Forderung statt, der dem Wert der Vorbehaltsware zum Endprodukt entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt, die Befugnis von NEC TOKIN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich NEC TOKIN, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. NEC TOKIN kann verlangen, dass ihm der Besteller die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Soweit der Besteller solche Rechte an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwendung der Vorbehaltsware erst berechtigt, nachdem der Dritte die Rechte zugunsten von NEC TOKIN wirksam freigegeben hat.

- 8.4 Übersteigt der Wert der für NEC TOKIN bestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von NEC TOKIN um mehr als 20 %, ist NEC TOKIN auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von NEC TOKIN verpflichtet. Dabei ist von den Einkaufspreisen bei Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sollte die Vorbehaltsware gepfändet werden oder sollten die Rechte von NEC TOKIN in anderer Weise gefährdet werden, hat der Besteller NEC TOKIN sofort zu unterrichten und in Abstimmung mit NEC TOKIN alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Ggf. hat der Besteller auf Verlangen von NEC TOKIN Ansprüche an NEC TOKIN abzutreten, soweit dies zum Schutz der Vorbehaltsware sinnvoll ist.
- 8.6 Ist der Besteller mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung oder einer Verpflichtung aus dieser Ziffer 8 in Verzug, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so ist NEC TOKIN zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Besteller.
- 8.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Besteller auf Verlangen an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die ihrer Wirkung nach diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

§ 9 Preise und Zahlung

- 9.1 Eine Erhöhung der vereinbarten Preise ist zulässig, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt und wenn und soweit sich die Selbstkosten (z. B. Ansteigen der Materialkosten und Löhne, Erhöhung von Importabgaben und Steuern) erhöht haben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, so kann der Besteller durch schriftliche

Erklärung binnen einer Woche seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

- 9.2 Alle NEC TOKIN-Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt dies oder ein anderweitig vereinbartes Zahlungsziel nicht, soweit durch eine Lieferung der Umfang der NEC TOKIN zustehenden – fälligen und noch nicht fälligen – Forderungen ein dem Besteller vor Zustandekommen des entsprechenden Vertrages mitgeteiltes Kreditlimit überschritten würde. Der das Kreditlimit überschreitende Betrag ist in diesem Falle sofort fällig. Die Rechte von NEC TOKIN nach Ziffer 9.5 dieser Bedingungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 9.3 Auch bei anderslautender Bestimmung des Bestellers ist NEC TOKIN berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist NEC TOKIN berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst ist. Alle durch die Hereinnahme von Schecks und Wechseln entstehenden Kosten trägt der Besteller. NEC TOKIN haftet nicht für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung.
- 9.4 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist NEC TOKIN berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 9.5 Wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn NEC TOKIN nach Vertragsschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers ernsthaft in Frage stellen, so ist NEC TOKIN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn Schecks angenommen wurden. Andere Einreden des Bestellers, als diejenige, dass ein Zahlungsziel gewährt worden sei, bleiben hiervon unberührt. NEC TOKIN ist in den oben angeführten Fällen außerdem berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Diese Berechtigung besteht auch dann, wenn durch eine Lieferung der Umfang der NEC TOKIN zustehenden – fälligen oder auch noch nicht fälligen – Forderungen ein dem Besteller vor Zustandekommen des entsprechenden Vertrages mitgeteiltes Kreditlimit überschritten würde, es sei denn, dass NEC TOKIN dies bereits bei Vertragsschluss hätte erkennen müssen oder dass der Besteller den Forderungssaldo so mindert, dass das Kreditlimit durch die betreffende Lieferung nicht erreicht wird.
- 9.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Stornierung

Stornierungen erteilter Aufträge bedürfen der Zustimmung von NEC TOKIN, die nur ausnahmsweise erteilt wird.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Exportbeschränkungen, Zollabwicklung

- 11.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen NEC TOKIN und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Gesetzes vom 5. Juli 1989 über das UN-Kaufrecht (Wiener CISG-Übereinkommen).

- 11.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nach dem anwendbaren deutschen Recht oder einem einzelstaatlichen Recht des Wohnsitzes des Bestellers, das durch die vorstehende Rechtswahl nicht wirksam abbedungen werden kann, unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dadurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine solche Klausel ersetzt, die dem am nächsten kommt, was NEC TOKIN und der Besteller wirtschaftlich sinnvollerweise gewollt hätten.
- 11.3 Unter Kaufleuten ist Neuss Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Rechtsstreitigkeiten. NEC TOKIN ist berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 11.4 Soweit die gelieferten Waren deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen unterliegen, wird der Besteller für den Fall des Exports bzw. Re-Exports der Waren die entsprechenden Exportkontrollbestimmungen beachten. Werden Lieferungen auf Wunsch des Bestellers unverzollt ausgeführt, so haftet der Besteller NEC TOKIN gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.